

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 92 (2020)

Artikel: Der älteste Schaffhauser Katechismus : Johann Conrad Ulmers handschriftlicher Entwurf von 1568
Autor: Bryner, Erich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-905473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der älteste Schaffhauser Katechismus

Johann Conrad Ulmers handschriftlicher Entwurf von 1568

Erich Bryner

Ulmers katechetische Arbeit in Lohr am Main

Nachdem Johann Conrad Ulmer an der Universität Wittenberg die Magisterprüfung mit der Bestnote bestanden hatte, wurde er von Luther und Melanchthon an Graf Philipp III. von Rieneck für die Predigerstelle in dessen Residenzstadt Lohr am Main empfohlen. Ulmer war dort über 22 Jahre, von 1544 bis 1566, als Reformator tätig. Die Katechese gehörte von Anfang an zu seinen wichtigsten Arbeitszweigen. Für seine Katechesen gebrauchte er einen Katechismus mit sechs Fragen und sechs Antworten. Soweit mir bekannt ist, hat sich kein einziges Exemplar dieses Katechismus erhalten. Doch einige wertvolle Hinweise über Ulmers katechetische Tätigkeit finden sich in seinem *Pastoralen Handbuch* (*Enchiridion pastorale*), das 1564 in Basel gedruckt wurde und von dem nur noch ganz wenige Exemplare vorhanden sind. In seinem *Enchiridion pastorale* bot Ulmer eine überarbeitete Neuauflage des Werks des Strassburger Reformators Caspar Hedio *Epitome in Evangelia et Epistolas, quae leguntur in templis per circuitum anni* [...] (Auszug aus den Evangelien und Briefen, die während des Jahreslaufes in den Kirchen gelesen werden [...]) von 1537.¹ In diesem Werk hatte Hedio eine Zusammenstellung von Texten aus den Evangelien und Briefen des Neuen Testaments für die gottesdienstlichen Lesungen im Laufe des Kirchenjahres geboten, die mit kurzen Zusammenfassungen versehen waren. Diese sollten «Mark und Kern» (*medulla et nucleus*) der biblischen Texte und des christlichen Glaubens beinhalten. Hedio hatte sich dabei auf die *Außlegung der Epistelen und Evangelien die nach brauch der kirchen gelesen werden* von Martin Luther gestützt.² Von den jeweiligen biblischen Texten druckte Hedio lediglich die erste Zeile in lateinischer Sprache ab. Ulmer, der an die praktische Anwendung des Werkes in Studium und Gottesdienst dachte, erweiterte Hedios Werk dadurch, dass er die biblischen Texte in griechischer, lateinischer und deutscher Sprache vollständig abdruckte. So wurden aus dem Werk Hedios, das rund 250

1 Hedio, Caspar: *Epitome in Evangelia et Epistolas, quae leguntur in Templis per circuitum anni, totius doctrinae pietatis medullam & nucleum ceu Cornucopię citra cuiuspiam morsum in se complectens, in usum ministrorum Ecclesiae*, Strassburg 1537.

2 Vgl. die Adventspostille von 1522, die Sommerpostille von 1526 in: Luther, Martin: *Werke*. Kritische Gesamtausgabe, Band 10/1.2, Weimar 1925, S. 1–208, 209–441.

Seiten umfasst, zwei stattliche Bände, die Ulmer mit *pars hiemalis* (Winterteil) und *pars aestivalis* (Sommerteil) überschrieb.³ Zu Beginn des zweiten Bandes, des Sommerteils, sind *Die sechs Stücke Christenlicher leere* abgedruckt, die Ulmer als Katechismus wohl selber gebraucht und seinen Amtsbrüdern vorgeschlagen hatte.⁴ Diese Texte sind ebenfalls in griechischer, lateinischer und deutscher Sprache gedruckt und werden jeweils mit kurzen Zusammenfassungen in lateinischer Sprache abgeschlossen.

Interessante Hinweise auf Ulmers katechetische Tätigkeit in Lohr am Main finden sich ausserdem in seiner Korrespondenz. Sein Amtskollege und Freund Daniel Wirth schrieb ihm am 21. März 1574 nach Schaffhausen, dass er in seiner Kirchgemeinde Langenprozelten Ulmers Katechismus gerne verwende: «Desgleichen erklere ich alle mittwochen ordenlichen den catechismum oder sechs stuck christlicher lehr, welche auslegung so gar kurtz, und einfeltig geschickt den Leuten wolgefellt.»⁵ Und in einem Brief vom 21. März 1575: «Ich weis meinenn lieben und getrewen Gott tag und nacht nymmermehr genugsam zu loben und dancken, dann das er mir mit seinem heiligen Geist in der kinderlehre so krefftiglichen beygestanden und ich in meinen vier dorffen wenig kinder weis, welche nicht ihren catechismum samt den schönen und kurtzen fragstucken vom nachtmal, so ihr zu Lohr für eure kinder im haus verfertiget, fertig, laut, langsam und austrücklich mit lust zu erzelen wissen.»⁶

Bereits am 16. März 1567, ein Jahr nach Ulmers Stellenantritt in Schaffhausen, hatte Daniel Wirth über Ulmers frühere Kirchgemeinde in Lohr geschrieben. Unter seinem Nachfolger sei fast alles so geblieben, wie es vorher war, nur habe man «den lieben catechismum aus der kirchen relegiert» (entfernt) und durch den Katechismus Luthers ersetzt.⁷ Ulmers Nachfolger Matthias Tincorius⁸ war ein strenger und streitbarer Lutheraner (Gnesiolutheraner), dem Ulmers Katechismus offenbar zu wenig linientreu war.

3 Ulmer, Johann Conrad: *Enchiridii Pastoralis, hoc est, Lectionum Evangeliorum et Epistolarum, quae leguntur in templis per circuitum anni, Graece, Latine, & Germanice, cum adiuncto in singula Summario, in quo, ceu Cornucopiae, citra cuiuspian morsum, Doctrinae pietatis medulla continetur, & nucleus: Pars Aestivalis (beziehungsweise Pars Hiemalis)*, Basel 1564.

4 *Enchiridii Pastoralis* (vgl. Anm. 3) Pars Aestivalis, S. 1–9 (Hinweis auf dem Titelblatt: «Praemittuntur huic parti, capita Catechismi, eadem forma ut reliqua»). Lehre, Lehrer wird in dieser Zeit oft als leere, leerer geschrieben.

5 Daniel Wirth an Johann Conrad Ulmer, Langenprozelten, 21. März 1574, Stadtbibliothek Schaffhausen (StBSH), Min. 131, S. 730. Daniel Wirth war in der Amtszeit Ulmers in Lohr Schulmeister in dieser Stadt, von 1575 bis 1577 Pfarrer in Langenprozelten, dann an verschiedenen andern Stellen. Mit Ulmer war er eng verbunden, wie schon die 28 Briefe zeigen, die er ihm schrieb. Vgl. Henrich, Rainer: Korrespondentenliste zum Briefwechsel von Johann Conrad Ulmer, <http://bibliotheken-schaffhausen.ch/sammlungen/ministerialbibliothek/korrespondentenliste/> (Zugriff 15. Oktober 2019).

6 Daniel Wirth an Johann Conrad Ulmer, Langenprozelten, 21. März 1575, StBSH, Min. 131, S. 607.

7 Daniel Wirth an Johann Conrad Ulmer, 16. März 1567, StBSH, Min. 131, S. 90.

8 Matthias Färber, mit latinisiertem Namen Tincorius, stammte ursprünglich aus Worms und war Ulmers Nachfolger in Lohr; er starb 1588 als Superintendent in Kitzingen. Ulmer hatte ein gespanntes Verhältnis zu Tincorius. Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Matthias_Tincorius

Die sechs Stücke christenlicher leere

Diese sechs Stücke werden in derselben Weise dargeboten wie die jeweiligen Texte für die Lesungen im Laufe des Kirchenjahres, das heisst griechisch, lateinisch, deutsch und mit einer Zusammenfassung (Summarium) in lateinischer Sprache. Die Texte sind die folgenden: die Zehn Gebote, das Apostolische Glaubensbekenntnis, das Vaterunser, die Taufe, das Abendmahl und ein Abschnitt «Das Wort Christi von den Schlüsseln des Himmelreichs». «Die zehen gebotte Gottes» sind nach der Übersetzung Martin Luthers (Ex 20,1–18) wiedergegeben, zum Teil verkürzt: «1. Ich bin der herr dein gott / Du solt kein andere götter haben neben mir.» Das Bilderverbot mit seinen Erörterungen fehlt. Es folgt gleich «2. Du solt den namen des herren deines Gottes / nicht mißbrauchen», und anschliessend «3. Gedenk des Sabbaths tage / das du in heiligest.» Es folgen «4. Du solt deinen vatter und deine müter ehren. 5. Du solt nicht tödten. 6. Du solt nicht eebrechen. 7. Du solt nicht stelen. 8. Du solt kein falsche zeugnuß reden / wider deinen nechsten. 9. Laß dich nicht gelüsten deines nehesten weibs. 10. Noch seines hauß / noch seines ackers / noch seines knechtes / noch seiner magd / noch seines oxsen / noch seines esels / noch alles daß dein nehester hatt.» Dann folgt als «Ordnung und Verheissung» das Zitat von der Vergeltung bis ins dritte, vierte oder tausendste Glied aus dem 1. Gebot.⁹ Als Zusammenfassung über die Zehn Gebote zitiert Ulmer das Summarium aus dem Katechismus des Württemberger Reformators Johannes Brenz (1499–1570).¹⁰ Bemerkenswert ist, dass sich Ulmer hier an die Zählung der Gebote in der Lutherbibel hält; dies sollte er später ändern.

Das Summarium, das Ulmer an den Text des Apostolischen Glaubensbekenntnisses anschloss, lautet: «Der Nutzen des Glaubens besteht darin, dass ich durch diesen Glauben durch Jesus Christus vor Gott als gerecht und heilig angenommen werde, und dass mir durch diesen Glauben der Geist des Betens gegeben wird und ich Gott den Vater anrufen und mein Leben gemäss den Geboten Gottes gestalten kann.»¹¹ Als Zusammenfassung des Herrenggebets vermerkte Ulmer: «Christus lehrte uns diese Formel zu beten erstens, damit wir in dieser Welt unsere Sünden und unser Elend erkennen; dann, damit wir in allen Unbilden des Lebens im Glauben die Hilfe unseres Vaters erlehen und errei-

(Zugriff 4. Oktober 2019). – Rausch, Fred G.: Matthias Tinctorius aus Worms (1530–1588). Lutherischer Stadtpfarrer in Lohr (1566–1572) als Nachfolger des reformierten Johann Conrad Ulmer (1544–1566) aus Schaffhausen, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt und des Raumes Lohr 2, 2013, S. 43–63.

9 Ulmer, *Enchiridii pastoralis* (vgl. Anm. 3) *Pars Aestivalis*, S. 2–3.

10 «Summarium Decalogi ex Brentio», Ulmer, *Enchiridii pastoralis* (vgl. Anm. 3) *Pars Aestivalis*, S. 3. – Brenz, Johannes: Fragstück des Christlichen glaubens für die Jugendt, 1535, in: Rau, Johann Michael (Hrsg.): Quellen zur Geschichte des kirchlichen Unterrichts in der evangelischen Kirche Deutschlands zwischen 1530 und 1600. 1. Teil: Quellen zur Geschichte des Katechismus-Unterrichts, Bd. 1: Süddeutsche Katechismen, Gütersloh 1904, Nachdruck Hildesheim 1976, S. 309–314. Faksimile in: Weismann, Christoph: Die Katechismen des Johannes Brenz. 1. Die Entstehungs-, Text- und Wirkungsgeschichte, Berlin 1990, S. 685–693.

11 Brenz (vgl. Anm. 10), S. 311. Übersetzung E. B.

chen; schliesslich damit wir, wenn wir in Unglücksfällen erhört werden, ihm Dank sagen und seinen Namen preisen.» Im Anschluss an den Taufbefehl Jesu Christi (Mt 28,19; Mk 16,16) schreibt Ulmer: «Die Taufe ist ein Sakrament oder ein göttliches Zeichen (*signaculum*), durch das Gott Vater durch seinen Sohn Jesus Christus mit dem Heiligen Geist klar bezeugt, dass dem, der getauft wird, Gott gnädig ist und ihm aus unendlicher Gnade durch Jesus Christus die Sünden vergibt, und ihn zum Sohn und zum Erben aller himmlischer Güter annimmt.»¹²

Das Summarium über die Einsetzungsworte zum Abendmahl lautet: «Das Mahl des Herrn ist ein Sakrament oder göttliches Zeichen (*signaculum*), mit dem Christus in Wahrheit präsent ist, uns mit Brot und Wein seinen Leib und sein Blut anbietet und schenkt, und uns darin bestärkt, dass uns die Sünden vergeben werden und wir ein Recht auf das ewige Leben haben.»¹³

Das sechste Kapitel mit dem Titel «Die wort Christi von den schlüsslen des himmelreichs» lautet: «Unser herr Jesus Christus bliess seine jünger an / und sprach zû jnen / Nemmet hin den heiligen geist. Welchen jr die sünd erlasset / dem sindt sie erlassen / und welchen jr sie behaltet / dem sind sie behalten.» Als «Summarium der Worte», die aus Joh 20,22 zitiert sind, schrieb Ulmer: «Die Schlüssel des Himmelreiches sind der Dienst des Wortes (*ministerium verbi*). Durch dieses wird in den Himmeln vergeben, ja sogar die Himmel werden geöffnet denen, welchen die Sünden gemäss der Vorschrift Christi auf Erden vergeben werden. Und demgegenüber werden sie denen festgehalten, ja denen werden sogar die Himmel verschlossen, welchen gemäss derselben Vorschrift Christi die Sünden auf Erden festgehalten werden. Sie werden denen vergeben, die bereuen und an Christus glauben; sie werden den Hartnäckigen und Ungläubigen festgehalten.» Es folgt die Bemerkung «Finis Catechismi» (Ende des Katechismus).

In den genannten Summarien hielt sich Ulmer eng an den Katechismus von Brenz, ausgenommen in den Summarien über das Vaterunser und über die Schlüssel des Himmelreichs, die seine eigenen Formulierungen sein dürften. Die Reihenfolge der Texte ist eine andere als bei Brenz. Brenz begann mit der Taufe, fügte das Glaubensbekenntnis, das Vaterunser, die Zehn Gebote und das Abendmahl an und schloss mit dem Kapitel über die Schlüssel des Himmelreichs. Bemerkenswert ist, dass bei ihm das Gesetz auf das Evangelium folgt, das Gesetz somit vom Evangelium her interpretiert wird, während Ulmer – wie Luther in seinem Kleinen Katechismus von 1529 – erst das Gesetz bringt und das Evangelium anschliesst und so die weit verbreitete theologische Problemstellung «Gesetz und Evangelium» zum Ausdruck bringt.

Ob *Die sechs Stücke christenlicher leere* den ganzen Katechismus enthalten, den Ulmer in Lohr gebrauchte, wissen wir nicht. Doch eine Auskunft darüber, welches für Ulmer die grundlegenden Texte und ihre Auslegung waren, bietet diese Zusammenstellung allemal.

¹² Brenz (vgl. Anm. 10), S. 310.

¹³ Brenz (vgl. Anm. 10), S. 313.

Ulmers Berufung nach Schaffhausen. Die Aufnahmeprüfung vor Geistlichkeit und Rat

Die Berufung Ulmers nach Schaffhausen 1565 war mit vielen Komplikationen und Nebengeräuschen verbunden. Der Schaffhauser Rat suchte einen profilierten Theologen, um die noch ungefestigte Kirche zu stabilisieren. Dazu brauchte er eine überzeugende Führerpersönlichkeit und fand diese in Ulmer. Das Misstrauen unter den Pfarrern war sehr gross: Offensichtlich wollte man nicht jemanden aus Deutschland vor die Nase gesetzt bekommen und fürchtete wohl auch die theologische Überlegenheit Ulmers. Man argwöhnte, dass Ulmer in Deutschland zu viele lutherische Einflüsse in seine Theologie, insbesondere in seine Abendmahlslehre, aufgenommen haben könnte. Der konfessionelle Streit zwischen der lutherischen und der reformierten Kirche wurde in diesen Jahren gerade in dieser Frage mit sehr grosser Erbitterung geführt. So musste sich Ulmer einem ausführlichen und für ihn wohl auch sehr erniedrigenden Aufnahmegespräch stellen.

Er wurde auf Herz und Nieren geprüft. Die Prüfungskommission und Ulmer traten am 16. Mai 1565 im Kloster Allerheiligen zusammen. Die Prüfungskommission bestand aus elf Vertretern des Geistlichen Standes und fünf Vertretern der Regierung, unter ihnen der Bürgermeister Alexander Peyer. Die Prüfung war mündlich und schriftlich. Ulmers schriftliche Erklärung bestand aus zwei Teilen, einem theologischen Bekenntnis und einem katechetischen Text über das Abendmahl.

Ulmer erklärte in seinem Bekenntnis (Abb. 1, 2): «Die grobe und erdichte / oder / wie andere wöllen, die allenthalbige gegentwertigkeit des leibs und bluts Christi im Nachtmal / ist heutigs tags niemand under den verstendigen / der sie nicht als gewel verwerffe. Ist auch in den Kirchen dieser Grawschafft / von Gottes Gnaden / nie kein streit vom Nachtmal entstanden: Sintemal wir / ohne allen geführten fürwitz / einfeltigklich leren / das uns durch die zeichen des brots und des weins angeboten / übergeben und geschenckt wurden / der leib Christi / in den tod für uns gegeben / und das blut Christi / für unsere Sünde vergossen: auff das / wann wir dise himmlische gaaben mit dem glauben empfaen / und dem Herren Christo durch den glauben und Heiligen Geiste eingeleibet worden sind / zu einer waren dancksagung / zur unschuld im leben und brüderlicher gemeinsamer liebe angezündet werden.»¹⁴

Dies war ein klares und deutliches Bekenntnis zur reformierten Abendmahlslehre. Ulmer wiederholte sehr nachdrücklich, dass seine Abendmahlauffassung die reformierte und die des Consensus Tigurinus sei, des Einigungsdokumentes von Bullinger und Calvin zur Abendmahlsfrage von 1549.¹⁵ Ulmer stellte

14 Loses Blatt mit der Handschrift Ulmers, beidseitig beschrieben, Staatsarchiv Schaffhausen (STASH), Kirche V I 4 und (mit orthografischen Veränderungen) Abschriften 4/8, S. 48. Es handelt sich um ein übersetztes Zitat aus Ulmers Brief an Martin Peyer vom 12. November 1564 (Abschriften 4/8, S. 44–47).

15 Campi, Emidio/Reich, Ruedi: Consensus Tigurinus. Die Einigung zwischen Heinrich Bullinger und Johannes Calvin über das Abendmahl. Werden – Wertung – Bedeutung, Zürich 2009.

Crassam illam atq; imaginariam, uel, ut alij uolunt,
 Ubiquariam Corporis et sanguinis christi in Cena praesentiam, nemo sanus hodie est, qui non abominetur et abiciat. Nec ulla controversia, dei beneficio, in huius Comitatus ecclesiae de Cena hactenus sporata: quod simpliciter adiecta omni curiositate, docemus: per symbola panis et uini, offerri nobis, exhiberi, atq; donari, corpus christi pro nobis in cruce traditum, et sanguinem pro peccatis nostris fufum: ut fide accipientes haec caelestia dona, et choro ut membra per fidem et spiritum sanctum mistis, omnes ipsius beneficiorum participes facti: ad gratiarum actionem, vitam innocentiam, et mutuam charitatem attendamus: ~

Sie grobe und richtig, oder, wie andere wollen,
 Die allenthalbigste gegenwertigkeit Jesu leibs und
 bluts christi in nachtmal, ist heutigs tags mit maen
 unter den versten ditzem, der sie nicht als einen
 groeuch verwerfft. Ist auch in den kirchen dieser
 Graueschafft, von gottes gnaden, mit kein streit zu
 verfranden, Smitenmal wir in allen gesuechten für
 wils, einfeltiglich lehren, Das uns durch die zueichen
 des brots und des weins, angebotten, ob gegeben
 und geschencket worden, der leib christi in den theil
 für uns gegeben, und das blut christi für unsere sünde
 vergossen: auff das, wann wir diese himmlische gabe

vom nachtmal

mit dem glauben empfangen, und dem herren choro
 durch den glauben und heiligen geiste eingeleidet
 worden sind, zu unser waren dankesagung,
 zur entschuld in leben, und brüderlicher gemeiner
 liebe angezuehen werden.

1, 2 Das lateinisch-deutsche Abendmahlsbekenntnis, das Ulmer im Mai 1565 der Schaffhauser Prüfungskommission vorlegte. Staatsarchiv Schaffhausen, Kirche V I 4. Foto: Ernst Müller.

sich voll und ganz in die reformierte Tradition, allerdings weigerte er sich, unter die ihm vorgelegten minutiös formulierten Sätze mit vielen Einzelheiten seine Unterschrift zu geben.

Ulmer legte der Prüfungskommission seine Abendmahlskatechese mit den sechs Fragen und Antworten vor, die er wahrscheinlich schon in Lohr gebraucht hatte, wie aus dem bereits zitierten Brief Daniel Wirths vom 21. März 1575 hervorgeht.¹⁶ Die Eingangsfrage zielt auf die geistliche Bedeutung des Abendmahls. Dann werden die Einsetzungsworte zitiert und anschliessend wird gefragt, was Christus im Abendmahl vermittle, was der Nutzen des Abendmahls sei, worin die existenzielle Bedeutung des Abendmahls für den einzelnen Gläubigen bestehe und welches die Voraussetzungen für eine würdige Teilnahme am Sakrament seien.¹⁷

Die Prädikanten waren mit dieser Stellungnahme Ulmers nicht zufrieden, weil sie ihrer Meinung nach zu dunkel war. Sie beschwerten sich am 21. Mai 1565 schriftlich beim Rat. Doch der Rat beschied, «daß die Herren sein [d. h. mit ihm] zufrieden, ihn zu dienst annehmen». Den Prädikanten wurde vom Rat nahegelegt, «dass sie M. Hanns Conradten zu einem mitgehülffen brüderlich und freündtlich aufnehmen und das beste mit ihm thun wolten». Die Prädikanten blieben zunächst hart, doch dann gaben sie nach: Jetzt, da der Rat nicht auf Ulmers Unterschrift bestehe, müssten «sie es gehen lassen, wie es gehe, und wöllten sich der sache weiter nicht beladen, sondern es den Rath verantworten lassen, was etwa daraus erfolgen möchte [...]».¹⁸ Ulmer konnte somit bei Amtsantritt mit dem Wohlwollen der politischen Behörden in Schaffhausen rechnen, musste sich aber auf ein gespanntes Verhältnis mit mindestens einem Teil seiner Amtsbrüder gefasst machen.

Ulmers Kampf für die Katechese nach seinem Amtsantritt in Schaffhausen

Als Johann Conrad Ulmer 1566 sein Amt als Pfarrer am Schaffhauser Münster antrat, lag der Katechismusunterricht, der unmittelbar nach der Annahme der Reformation eingeführt worden war, im Argen. Dabei hatte es gut angefangen. Nach dem offiziellen Reformationsbeschluss von 1529 hatten die Geistlichen die Einführung eines Religionsunterrichtes gefordert, und die Schaffhauser Räte hatten 1536 eine *latozissung* – Verballhornung des nicht verstandenen Begrif-

¹⁶ Vgl. Anm. 6.

¹⁷ STASH, Kirche V I 4. Die Handschrift Ulmers ist gut erkennbar. Ausserdem ist der Text in der Dokumentation über den Katechismusstreit in der Abschrift Spleiss (Abschriften 4/8, S. 48–50) wiedergegeben. Erstpublikation in: Bryner, Erich (Hrsg.): «Den wahren Gott recht erkennen und anrufen». Der älteste Schaffhauser Katechismus von Johann Conrad Ulmer 1568/69, Zürich 2019, S. 38–40.

¹⁸ STASH, Abschriften Spleiss 4/8, S. 59.

fes «Katechismus» – dekretiert.¹⁹ Wie auch in Zürich und an vielen anderen Orten fanden öffentliche Katechismusgottesdienste jeweils am Sonntagnachmittag statt. Als Lehrmittel verwendete man in Schaffhausen zuerst den grossen Katechismus Leo Juds von 1534, der sehr anspruchsvoll war, dann den kürzeren von 1535 und schliesslich nur noch dessen Anhang «Diss sind fragen für die gar jungen kinder».²⁰ Dieser Anhang enthält einfache Fragen und Antworten über Gott, den Bund Gottes mit den Menschen, die Zehn Gebote, den Glauben, das Gebet, die Taufe, das Abendmahl und anschliessend einige Stellen aus dem Alten und Neuen Testament für die Eltern und ihre Kinder sowie einige kurze Kindergebete. Als Ulmer sein Pfarramt in Schaffhausen antrat, wurden keine Kinderlehren mehr gehalten.

Johann Conrad Ulmer, der als gebürtiger Schaffhauser in seiner Jugend mit Begeisterung an den Katechisierungen teilgenommen hatte, forderte an der ersten Synode, an der er von Amtes wegen teilnahm, am 7. November 1566, dass die Katechesen wieder aufgenommen werden sollten, fand aber bei seinen Kollegen kein Gehör, sondern nur Spott. Die Synode beschloss, die ganze Angelegenheit auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. An der Mai-Synode des folgenden Jahres wiederholte Ulmer seinen Vorstoss. Im Synodalmemorial, das die Synode an den Rat richtete, wurde festgehalten, dass der Kinderbericht «nit allein in die Jüngerer eingepflantzet werde, sondern auch die Alten mögind darzu gehalten werden».²¹ Am 2. Mai 1567 nahm der Rat den Antrag der Synode auf und verfügte: «Mandatum machen uff die Canzeln, in der Statt unnd uff dem land machen, das wohl zu dem gottswort unnd bußvertikeit zu ermanen, unnd alle sonntag in stat und uff land [...] kinderpredig uß dem Cathecismo volbracht werden.»²² Mit der Unterstützung von Ratsdeputierten wurde die Katechismuspredigt wieder eingeführt, Ulmer wurde beauftragt, damit zu beginnen, und nach einigen Wochen musste der Pfarrer, der die Sonntagnachmittagspredigt hielt, jeweils auch die Unterweisung übernehmen. Dazu brauchte die Kirche ein Unterrichtsmittel. Ulmer verwendete zunächst wahrscheinlich den Katechismus, den er schon in Lohr am Main gebraucht und nach Schaffhausen mitgebracht hatte, oder eine Überarbeitung des ursprünglichen Textes: «Summarischer und in Gottes Wort gegründeter kinderbericht für einfältige hausvätter und Kinder in Frag und Antwort gestellet.»²³ Die lateinische Fassung trug den Titel *Brevis et succincta, sincera tamen Catechismi formula, conscripta in usum parvulorum Christi in Schola et Ecclesia Scaphusiana*.²⁴ Ulmer plante, an der Herbstsynode 1568 vorzuschlagen, diesen Katechismus in der ganzen Schaffhauser Kirche ein-

19 Lieb, Hans/Schib, Karl: Beschwerden und Sorgen der Schaffhauser Geistlichkeit um 1540, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte (SBG) 48, 1971, S. 135–170, hier S. 159.

20 Jud, Leo: Der kürtzter Catechismus. Ein kurtze, Christenliche Underwysung der Jugend in erkanntnuß und gebotten Gottes, im glouben, im gebätt und anderen notwendigen dingen [...], Zürich 1538, S. 91–104.

21 Synodalmemorial vom 1. Mai 1567, STASH, Kirche D VIII 2.

22 STASH, Ratsprotokolle 26, 229.

23 STASH, Abschriften 4/8, S. 75–83. Erstpublikation: Bryner (vgl. Anm. 17), S. 74–88.

24 STASH, Abschriften 4/8, S. 66–73. Bryner (vgl. Anm. 17), S. 64–73.

zuführen. Zuvor holte er sich eine gutachterliche Meinung von Heinrich Bullinger ein. Bullinger reagierte sehr rasch und antwortete: «Was deinen Katechismus betrifft, so missfällt er mir nicht. Denn er fasst in kurzen Wörtern und Begriffen die Grundsätze unserer Religion zusammen. Und er weicht von unserem gemeinsamen Bekenntnis nicht ab.»²⁵

Ulmer sandte am 12. Dezember 1568 die lateinische und die deutsche Fassung mit einem ausführlichen Brief an seine Kollegen mit der Aufforderung, die Texte gründlich zu studieren.²⁶ In seinem Schreiben erinnerte er zuerst an die Synode vom 7. November 1566, an der er die Wiederaufnahme des katechetischen Unterrichts gefordert hatte. Ulmer propagierte diesen im Folgenden mit theologisch gut durchdachten Argumenten, wie es für ihn typisch war. Zuerst nannte er vier Arten der Unterweisung im Glauben: 1. die einfache Lektüre der Heiligen Schrift, 2. das Erzählen dessen, was in der Schrift steht, 3. die Katechese und 4. das freundschaftliche und besonnene Gespräch (*collocutio*) sowie die wissenschaftliche Erörterung (*disputatio*). Für das einfache Volk sei eine fleissige und unermüdliche Behandlung und Wiederholung von grosser Wichtigkeit. Deswegen habe er, Ulmer, sich bemüht, einen einfachen, klaren Katechismus zu schreiben. Er beschwor seine Kollegen, diesen Katechismus sorgfältig zu studieren, und legte die bereits zitierte gutachterliche Äusserung Bullingers bei.

Ulmers entschlossenes und forsches Vorgehen stiess jedoch auf Widerstand. Der neue Katechismus rief eine heftige Kontroverse unter den Pfarrern hervor. Es entstand der Schaffhauser Katechismusstreit.²⁷

Ulmers handschriftlicher Katechismus von 1568

Der Text des Katechismus von 1568 ist bis jetzt nie genauer analysiert oder gedruckt worden. Vollständig ist er heute nur noch in der oben erwähnten Abschrift Spleiss vorhanden, die im Staatsarchiv Schaffhausen aufbewahrt wird (Abb. 3).²⁸ Vom lateinischen Text ist überdies eine Abschrift von 1569 erhalten, die allerdings nur den Katechismustext ohne die angefügten Gebete aus Luthers *Kleinem Katechismus* enthält; die Zitate aus der Heiligen Schrift und das Glaubensbekenntnis sind lediglich mit den Textanfängen und *etc.* wiedergegeben.²⁹

25 Heinrich Bullinger an Johann Conrad Ulmer, undatiertes Briefzitat, STASH, Abschriften 4/8, S. 66, Übersetzung E. B.

26 STASH, Abschriften 4/8, S. 61–66.

27 Wipf, Jakob: Reformationsgeschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Zürich 1929, S. 354–355. – Scherrer, Eduard: Der erste Schaffhauser Katechismus von Johann Conrad Ulmer und der Kampf um denselben (1567–1569), in: SBG 16, 1939, S. 179–198. – Bryner (vgl. Anm. 17), S. 49–63.

28 Der gebürtige Schaffhauser Johann Jakob Spleiss (1566–1657) war 1615–1621 Helfer, 1621–1656 Pfarrer in Diessenhofen. Er verfertigte ausführliche Abschriften von Dokumenten zur Schaffhauser Reformationsgeschichte. Siehe Wipf (vgl. Anm. 27), S. 90, 264. – Buff, Christoph: Schaffhauser Pfarrer/innen-Verzeichnis nach Gemeinden (STASH, Personalien B Geistliche).

29 Zentralbibliothek Zürich, Ms. F 40, S. 242–247 (S. 235: «Descripfit Ioh. Iacobus Rüeger Scaphusia Anno 1569, mense octobri»).

Der Katechismus enthält die gleichen sechs Hauptstücke in der gleichen Reihenfolge wie die Katechismustexte im *Enchiridion pastorale* von 1564. Man kann sie als die «Eiserne Ration» des christlichen Glaubens bezeichnen: Die Zehn Gebote, das Apostolische Glaubensbekenntnis, das Herrengebet, Ausführungen über Taufe und Abendmahl und an sechster Stelle das Kapitel «Von den Schlüsseln des Himmelreiches». Die Texte sind mit erläuternden Fragen und Antworten versehen.

Wie wir bereits gesehen haben, erinnert der Katechismus Ulmers stark an den damals weit verbreiteten Katechismus des württembergischen Reformators Johannes Brenz *Fragstück des Christlichen glaubens für die Jugendt* von 1535.³⁰ Sehr ähnlich oder gleich sind bei Ulmer die Einleitungsfrage und -antwort, die Einteilung des Stoffes in sechs Hauptstücke und die sechs Fragen und Antworten, die Ulmer zum Teil allerdings in einer anderen Reihenfolge behandelte. Sehr ähnlich in Formulierung und Inhalt sind die Hauptstücke von Taufe, Gebet und den Schlüsseln des Himmelreichs. Die grössten Unterschiede sind in den Hauptstücken über die Zehn Gebote und das Abendmahl enthalten. Bei den Zehn Geboten folgte Ulmer jetzt nicht mehr der Vulgata-Zählung, sondern der griechischen, in der als zweites Gebot das Bilderverbot genannt ist und die Verbote des Begehrens im zehnten Gebot zusammengefasst sind. Diese Zählung geht auf das hellenistische Judentum und den Kirchenlehrer Origenes (gest. 253/54) zurück und wird bis zum heutigen Tag in den Bibeln der reformierten, orthodoxen und anglikanischen Kirchen gebraucht. Brenz hatte, wie Luther, die lateinische Zählung gebraucht, die auf Augustinus zurückgeführt wird. Die griechische Zählung war in süddeutschen Katechismen häufig verwendet worden, zum Beispiel im Katechismus von Matthias Zell, Strassburg 1537.³¹ Das Abendmahl wird von Brenz sehr allgemein als «eyn sacrament und eyn gotlich wortzeychen, darin Christus unß warhafftiglich und gegenwertiglich sein leib und blut darreycht» beschrieben, während Ulmer den Text mit Elementen der reformierten Theologie erweitert, wenn er schreibt, das Abendmahl sei ein Gedächtnismahl; Christus mache uns mit seinem Wort und dem echten Gebrauch seiner Gnadenzeichen teilhaftig an der Gemeinschaft seines Leibes und Blutes.³²

Ulmers Katechismus weist einige besondere Merkmale auf:

1. Der Text beginnt mit einigen Einleitungsversen, einem Motto aus dem Kolosserbrief (Kol 3,16) und einem Gedicht, das Ulmer selber verfasst hat (Ulmer hatte eine ausgeprägte dichterische Ader): «O trewe Vätter, liebe Kind / Auch fromme Mütter und gesind / Ihr Obern in dem Regiment / Bedencket ewer letstes end: [...] Treibet solchen kinderbricht / damit ihr an dem letsten gricht / mit fräuden möget wol bestahn [...]»³³

30 Vgl. oben Anm. 10.

31 Köckert, Matthias: Die Zehn Gebote (C. H. Beck Wissen, Bd. 2430), 2. Aufl., München 2013, S. 28–35. – Bryner (vgl. Anm. 17), S. 93–95.

32 Bryner (vgl. Anm. 17), S. 82.

33 Bryner (vgl. Anm. 17), S. 74–75.

41

Kürtze Verzeichnüß
der
Handlung.

Mit vnd wegen Herrn M. Johā Eünrad-
ten Vemers, als derselbe vom Racht zu Schaff
Häusen zu dienst angenommen ward.

Anno 1565. Den 14. Maytag, Vnd dem Racht verhandelt,
daß M. Johā Eünradt Vemer, vnd sein außerscheidung
einig Racht, das igh zu dienst anzunemen Willens vnd
von Loge außt fernerhan gen Schaffhäusen Kommen, her dan
handvnter den Eünraden, hnd allen vordirantem in der
Statt, seine einigung her dan bestirkt, daß Recht vnd
Annen, hnd sich an vnterhan solten, vnd so her dan solten für ein
Loge fügen. Die ursach diser Rachtverhandlung ist, das außt
nicht vngewandten Zueigenen Eünraden her vnterhan vnd dan.

Viris pijs ac doctis, DD. Henrico Linckio,
Simperto N. Sebastiano Grüblio, ac re-
liquis omnibus ministris Ecclesie Sca-
phusianae, amicis suis ac patribus in
Christo percharis.

D. Cum à vobis Scaphusiā discederem, petebatis, ut mea fidei
consonam, et vestrae doctrinae atq; consuetudinis reprobentem
scriptam ad vos mitterem: id quod me facturum esse polli-
cebar. Sed cum undequaque me circumspicerem, quā formā hoc
commodissime posset, citraq; omnem calumniam ac sophisti-
cam, imò atq; omni arrogantiae aut pertinaciae suspitione, pra-
sertim cum minimè eam experientiam concedatis, quam vos ha-
bere dicitis: volui id simplicissimā planissimāq; ratione absol-
vere, cujus apud vos etiam aliquam mentionem faciebam.
Ea autem est ejusmodi. Versatus sum aliquot annos in Scho-
lā Ecclesiae Basiliensis, Argentinae et Vitebergensis: in
quibus non bonae tantum literae, sed doctrina quoq; caelestis,
eas imprimis, summā cum pietate ac diligentia tractatur et
colitur. Earum testimonia habeo, non de doctrinā solum,
qua

- 3 Beginn von Johann Jakob Spleiss' Abschrift von Dokumenten, die Ulmers Aufnahme in den Dienst der Schaffhauser Kirche und die damit verbundene Prüfung betreffen. Staatsarchiv Schaffhausen, Abschriften 4/8, S. 41.
Foto: Ernst Müller.

2. Es folgen die sechs Hauptstücke des Katechismus, eingeleitet mit der Frage «Weiß glaubens bistu?» und der Antwort «Ich bin ein rechter Christ». Die nächste Frage lautet: «Was ist ein rechter Christ?» und die Antwort: «Ein rechter Christ ist ein solcher mensch / der den rechten waaren Gott / durch den glauben an Jesum Christum / seinen eingebornen Sohn / auß seinem heiligen Wort und eingesetzten Sacramenten / in krafft des Heiligen Geistes / recht erkennt und anrufft / und ihm allein zu ehren / und dem nechsten zu nutz / in einem newen leben dienet.»³⁴ Dann folgen dieselben sechs Hauptstücke in derselben Reihenfolge wie im *Enchiridion pastorale* von 1564. Sie alle sind jedoch angereichert mit zusätzlichen Fragen und Antworten. Die sechs Hauptstücke beginnen auch hier mit den Zehn Geboten, die im vollen Wortlaut nach der griechischen Zählung wiedergegeben und mit einigen Gedanken kommentiert werden. Das zweite Hauptstück ist dem Apostolischen Glaubensbekenntnis gewidmet, das ebenfalls im vollen Wortlaut zitiert und erläutert wird. Unter diesen auslegenden Gedanken findet sich die bekannte Passage aus dem Heidelberger Katechismus zur Frage nach dem wahren Glauben: Der wahre Glaube «ist nicht allein eine gewisse erkanntnus / damit ich alles für waar halt / was mir Gott in seinem Wort offenbaret: sondern auch ein hertzlichs vertrauen und zuversicht [...]»³⁵ Und ebenso ein Zitat aus dem Katechismus von Brenz über das Tun von Guten Werken.

Das dritte Hauptstück ist das Herrengebet. Es wird zitiert und mit einer Anwendung versehen, die Glauben verheisst sowie zum Anrufen in Notlagen und zum Dank für erhaltene Hilfe ermahnt. Dann kommen die Stücke von der Taufe und vom Abendmahl. Das vierte Hauptstück *Von unserem Heiligen Tauff* beginnt Ulmer mit dem Taufbefehl Jesu Christi aus Mt 28,18–20. Dann folgt die Taufbelehrung: Gott hat mit dem Getauften einen Gnadenbund errichtet, ihn von den Sünden errettet und zur ewigen Seligkeit aufgenommen. Zur Bekräftigung zitiert Ulmer Mk 16,16. Daraus erfolgt die Verpflichtung, ein neues Leben nach Gottes Wort zu führen.

Das fünfte Hauptstück über das Abendmahl beginnt Ulmer mit den Einsetzungsworten, die er nach 1 Kor 11 zitiert. Es folgen Belehrungen über die Bedeutung des Abendmahls: Es ist Verkündigung des Todes Jesu Christi. Christus macht mit den Zeichen Brot und Wein seines Leibes und Blutes teilhaftig. Daraus folgt die Bitte um die Gemeinschaft mit Christus, «damit er in mir und ich in ihm bleibe», und um die künftige Auferweckung ins ewige Leben. Aus Dank für diese Heilsgaben soll der Glaubende Christus loben, ihm anhangen, ihm nachfolgen, sein Leben entsprechend gestalten und Nächstenliebe üben. Würdig empfängt das Abendmahl, wer ein bussfertiges Leben führt und bereit ist, gemäss dem Wort Gottes zu leben und zu leiden. Die reformierte Position wird von Ulmer deutlich markiert. Auf die strittigen kontroverstheologischen Fragen geht er aber nicht näher ein. Er vermeidet es, zu viele komplizierte theologische Probleme in

34 Bryner (vgl. Anm. 17) S. 75–76.

35 Frage und Antwort Nr. 21, in: Reformierte Bekenntnisschriften, Bd. 2/2: 1562–1569, bearbeitet von Mihály Buczay et al., Neukirchen-Vluyn 2009, S. 180.

die Katechese hineinzupacken. Dies hätte die Schülerinnen und Schüler überfordert. Die Klettgauer Pfarrer machten ihm dies zum Vorwurf.

Das sechste Hauptstück des Katechismus ist überschrieben mit *Die Worte Christi von den Schlüssel des Himmelreiches oder dem evangelischen Predigtamt*. Unter «Erzehl mir dieselben Wort» sind drei Stellen aus den Evangelien aufgeführt: Lk 10,16, ein Wort Jesu «Wer euch [die ausgesandten Jünger] hört, hört mich, und wer euch verachtet, verachtet mich.» Es folgt Mt 16,19, das Wort Jesu zu Petrus über die Schlüssel des Himmelreichs mit der Bemerkung: «Was du auf Erden binden wirst, wird auch im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden löst, wird auch im Himmel gelöst sein.» Das dritte Zitat stammt aus Joh 20,23–24: Der Auferstandene verheisst den Jüngern den Empfang des Heiligen Geistes und fügt bei: «Wem immer ihr die Sünden vergebt, dem sind sie vergeben; wem ihr sie festhaltet, dem sind sie festgehalten.»

Ulmer hat das Thema, die Eingangsfrage und -antwort und die Ausführungen mit den drei Evangelienzitaten aus den oberdeutschen Katechismen übernommen. Anders als diese bringt er anschliessend eine Frage und eine Antwort mit einer Belehrung: Gott handelt durch den Dienst der Menschen in Wort und Sakrament. Wir sollen diese empfangen, als kämen sie von Christus selber. Dann werden den Gläubigen die Sünden vergeben, und das Himmelreich wird ihnen aufgeschlossen. Den Ungläubigen werden die Sünden behalten, und das Himmelreich bleibt ihnen verschlossen.

Diese Überlegungen waren den Schaffhauser Prädikanten ungewohnt und fremd. Sie haben auch keine Entsprechung in den Katechismen von Leo Jud, sondern sie stammen aus den Katechismen aus Oberdeutschland, die Ulmer sehr gut kannte und mit denen er arbeitete. Deswegen gab es gegen dieses sechste Stück von Ulmers Katechismus Widerstand unter den Schaffhauser Pfarrern, wie Ulmer in seinem Brief vom 7. April 1569 an Heinrich Bullinger klagte. Widerstand gab es ebenfalls gegen die Stücke über Taufe und Abendmahl.³⁶

Ulmer schrieb darüber an Bullinger, ein stellvertretender Prediger habe sich gegenüber Magister Grübel geweigert, das sechste Kapitel des Katechismus in der Kirche vorzulesen, und ähnlich habe es auch einer der Hauptpfarrer getan. Dies habe in Schaffhausen zu einem Skandal geführt. Ulmer berichtet in seinem Brief an Bullinger nur sehr fragmentarisch über die Ausweitung des Konflikts: «Inzwischen warf der Satan ein schweres Hindernis dazwischen, über das ich nicht schreiben will, um die Einigkeit unter uns zu bewahren.»³⁷ Das Band des Friedens unter den Schaffhauser Pfarrern war jedoch entzweigerissen.

3. Nach der Bemerkung «Ende deß Catechismi» bringt Ulmer Gebete für die Kinder: Luthers Morgen- und Abendsegens, Gebete, die vor und nach dem Essen zu beten sind und aus Psalmenzitataten bestehen. Ulmer hat diese Stücke aus Luthers Kleinem Katechismus von 1529 übernommen und an einer Stelle

36 Johann Conrad Ulmer an Heinrich Bullinger, 7. April 1569, Staatsarchiv Zürich (StAZH), E II 362, fol. 85–89, hier fol. 86v.

37 StAZH, E II 362 (vgl. Anm. 36), fol. 88v.

geändert. Er konnte mit Luthers Bemerkung «Dein heiliger Engel sey mit mir, das der böse feind keine macht an mir finde» nichts anfangen und hat stattdessen eine Anrufung Christi und des Heiligen Geistes gesetzt: «Es sey mit mir dein eingeborner und geliebter Sohn Jesus Christus / samt dem tröster dem Heiligen Geist / daß der böse feind / mit all seinem anhang / kein macht an mir nicht finde.»³⁸

4. Dann folgen die Lieder, die in der gleichen Reihenfolge wie der Katechismusstoff angeordnet sind. Damit schuf Ulmer ein Unterrichtsmittel, das den Inhalt des christlichen Glaubens nicht nur durch das Lesen und Auswendiglernen von gebundenen Texten, sondern auch durch das Singen vermitteln und einprägen wollte. Er vollbrachte damit eine originelle Leistung, die der Schweizer Hymnologe Markus Jenny als «einzig dastehend» bezeichnete.³⁹ Ulmer zählte folgende Lieder auf: Acht Lieder von Martin Luther sind jeweils mit der ersten Zeile aufgeführt, sechs davon mit Namensnennung. Ausserdem nannte Ulmer je ein Lied des Nürnberger Reformators Lazarus Spengler (*Durch Adams fall ist gantz verderbt*), des lutherischen Theologen und Kirchendichter Paulus Speratus (*Es ist das Heil uns kommen her*), des Liederdichters und -komponisten Nikolaus Hermann (*Wenn mein stündlein vorhanden ist*) und des kaum mehr bekannten Theologen Nikolaus Keller (*O gott lob danck sey dir geseit*). Vier Lieder dichtete Ulmer selber: ein Lied über die Zehn Gebote (*Nun hört mit ernst die zehen gebott*), eines über das Abendmahl (*Nun hört deß Herren Testament*), eines über das Predigtamt (*Als Christus unser Herre selb*) und eines über die Katechismuspredigt (*Kompt her / ihr Kinder / hört mir zu / spricht David*). Im handschriftlichen Entwurf von 1568 sind nur die Überschriften und Autoren aufgeführt. Die vollständigen Texte finden sich in der Druckausgabe von 1569 unter dem Titel *Volgend die gesang über die hauptstück deß Catechismi*⁴⁰ sowie in den späteren Schaffhauser Gesangbüchern.

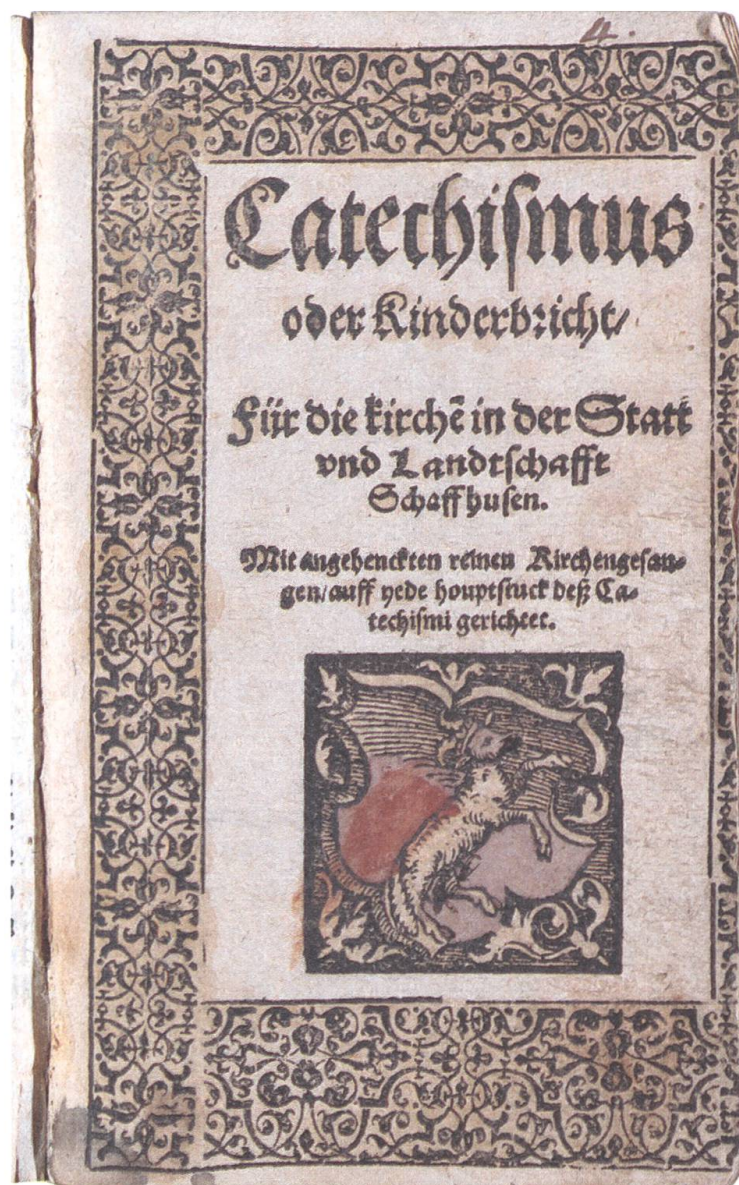
5. Der Katechismus endet mit einem Gedicht, das mit den Worten schliesst: «Damit auff gantzer weiter erd / Gotts Wort durch uns geprisen werd / Durch Jung und Alt / sein namm erkennt / zum leben und eim selgen end.»

Die Analyse vermittelt einen wertvollen Einblick in Ulmers Werkstatt. Als er 1568 einen Katechismus brauchte, um in der Schaffhauser Kirche den Religionsunterricht wieder einzuführen, schuf er einen solchen und führte dabei den Text weiter, den er schon in Lohr am Main gebraucht hatte. Ulmer kannte die katechetische Literatur seiner Zeit sehr gut und verwendete für seinen eigenen Katechismus verschiedene süddeutsche Katechismen wie denjenigen von Brenz, Elsässer Katechismen, Katechismen aus Ulm und den Heidelberger Katechismus sowie den Kleinen Katechismus Luthers von 1529. Weil Ulmer sein eigener, von

38 Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, hrsg. im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930, 5. Aufl., Göttingen 1963, S. 521–523. – Bryner (vgl. Anm. 17), S. 83–84, 150.

39 Jenny, Markus: Geschichte des deutschschweizerischen evangelischen Gesangbuches im 16. Jahrhundert, Basel 1962, S. 152.

40 Bryner (vgl. Anm. 17), S. 85–88, 121–123, 136–137, 139–142.



- 4 Catechismus oder Kinderbricht : Für die Kirchen in der Statt und Landtschafft Schaffhusen : Mit angehenkten reinen Kirchengesangen, auff yede hauptstuck deß Catechismi gerichtet, Zürich: Christoffel Froschower, 1569, Titelblatt. Zentralbibliothek Zürich, Abteilung Alte Drucke und Rara, 18.2006,4. Foto: e-rara, <https://doi.org/10.3931/e-rara-4932>.

ihm bereits vielfach erprobter Katechismus zur Verfügung stand, hat er diesen erweitert und die Katechismen von Leo Jud, die er aus seiner eigenen Jugend kannte und die in Schaffhausen schon eingesetzt worden waren, nicht übernommen. Mit seinem eigenen Katechismus brachte er ein Lehrmittel nach Schaffhausen, das in Inhalt und Umfang dem *Katechismus für die gar kleinen Kinder* von

Leo Jud theologisch durchaus vergleichbar war, aber doch sein eigenes Profil hatte. Kirchenpolitisch einfacher wäre es wohl gewesen, den Kleinen Katechismus von Jud zu revitalisieren. Doch Ulmer hat es nicht getan, sondern seine eigene Arbeit aus Deutschland weiter verwendet, ergänzt und vertieft.

In der Vernehmlassung erhoben die Klettgauer Pfarrer heftige Vorwürfe gegen Ulmer. Der neue Katechismus sei in einer fremden Sprache geschrieben (dem Hochdeutschen, nicht dem Oberdeutschen, wie es in der Schaffhauser Gegend gesprochen wurde); der Text sei zu kurz und damit missverständlich; die kontroversen Fragen um das Abendmahl würden nicht klar genug behandelt. Daraus entstand der Schaffhauser Katechismusstreit. Bullinger wurde um Vermittlung gebeten. An der Schaffhauser Synode vom 6. Mai 1569 wurde beschlossen, die Katechismen von Ulmer und Jud zusammenzuarbeiten und sprachlich der im Schaffhausischen gesprochenen Sprache anzugleichen. In kürzester Zeit entstand so der *Catechismus oder Kinderbricht / Für die kirchen in der Statt und Landtschafft Schaffhusen. Mit angehenckten reinen Kirchengesangen auff yede hauptstück deß Catechismi gerichtet*, gedruckt in der Offizin Froschauer in Zürich 1569 (Abb. 4).⁴¹ Die Schaffhauser Kirche gebrauchte diesen Katechismus, bis er 1642 vom Heidelberger Katechismus abgelöst wurde.⁴²

41 *Catechismus oder Kinderbricht* [...], Zürich: Froschauer, 1569, www.e-rara.ch/zuz/content/titleinfo/1469264 (Zugriff 10. Mai 2020). – Bryner (vgl. Anm. 17), S. 103–190.

42 Bryner, Erich: Die Katechismen in der Schaffhauser Kirche, in: *Zwingliana* 40, 2013, S. 143–164, hier S. 149.